Preiserhöhung.

Wenn wir uns bisher noch nicht dagu berfteben fonnten, das Thema Kriegszuschläge im Bbl. zu behandeln, fo erflärt fich das daraus, daß uns die Beschäftigung damit als ein Widerfinn erscheint, solange der Rundenrabatt noch weiter besteht. Auch wird man zwischen Erhöhung des Ladenpreises und Kriegs, oder Teuerungszuschlägen, also zwischen dauernder und zeitweiliger Erhöhung unterscheiden und fich flar werden muffen, inwieweit altere, bor dem Kriege erichienene Bücher in die Breiserhöhung einzubeziehen baw. mit einem Kriegs- oder Teuerungszuschlag zu belegen find. Was zunächst den Unterschied zwischen diesen Buschlägen anbetrifft, so ware es zwedmäßiger, bon einem Teuerung & zuichlag zu ihrechen, da er größeren zeitlichen Spielraum läßt als der Kriegszuschlag, und niemand wiffen tann, ob und wie lange die Tenerung nach dem Kriege noch anhalt. Auch ift ja nicht der Krieg als folcher die unmittelbare Urfache der Berteuerung der Bücher, sondern die durch ihn herborgerufene wirtschaftliche Veränderung, wie sie in der Erhöhung der Lebensmittelpreise, der Rohmaterialien usw. jum Ausdruck fommt. Wenn nun auch die Serftellung der bor dem Rriege entstandenen Bücher nicht bon der Breisfteigerung beeinflußt wird, soweit es sich nicht um Anfertigung bon Einbanden ufw. handelt, jo wirken doch auf den Bertrieb fo viele Fattoren ein, daß auch hier eine Preissteigerung durch die veränderten Berhältniffe gerechtfertigt erscheint, um jo mehr als zahlreiche Werke durch den Rrieg direft entwertet worden find, fo daß nicht nur für das Sortiment, sondern auch für den Berlag ein Ausweg geichaffen werden muß.

Bei neuerscheinenden Büchern fann der Berlag die beränderten Berhältniffe in feine Ralfulation einbeziehen, wenn er auch nicht in der Lage ist, borausschauend alle die Beränderungen berüchtigen, die sich noch in Bufunft vollziehen konnen. Daß sich der Verlag nicht so rasch und elastisch den Wandlungen unferer Bolfswirtschaft anpaffen tann wie andere Berufsstände, hat seinen natürlichen Grund in der Gebundenheit seiner Breise und ihrer Zestlegung in den Ratalogen. Wenn gleichwohl im Berlage mehr Reigung zu einer Preiserhöhung als zu einem Teuerungszuschlag zu bestehen scheint, so erklärt sich das aus dem Befühl heraus, daß die Teuerung taum borübergehender Natur fein wird, mehr aber noch, daß der Tenerungszuschlag eine weit gro-Bere hemmung für den Bücherabfan fein wird, als eine Breiserhöhung. Denn nicht nur, daß diefer Zuschlag dem Publikum bei jeder Gelegenheit die gegenwärtigen anormalen Berhältniffe ins Gedächtnis ruft, wird er bielen auch jum Unlag dienen, bon einem Bücherkaufe mahrend der Dauer seines Bestehens Abstand zu nehmen oder doch den Bedarf wesentlich einzuschränken. Auch würde je länger je mehr das Publikum auf die Beseitigung dieser Teuerungszuschläge hinzuwirken suchen, gang abgesehen davon, daß fie nicht so sichergestellt und geschützt werden konnten, wie dies bei einheitlichen festen Ladenpreisen der Fall ift.

Aus diesem Grunde glauben wir, daß einer Preiserhöhung auch älterer Bücher in allen Fällen, wo eine solche Notwendigkeit vorliegt, der Vorzug vor einem Teuerungszuschlag zu geben ist, nicht zuletzt auch, weil es einen weit günstigeren Eindruck in der Offentlichkeit machen würde, wenn nicht mechanisch ein bestimmter Prozentsatz neben dem Preise als Teuerungszuschlag sestgesetzt, sondern an Stelle des alten ein neuer, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragender Preis treten würde. Zu bemerken ist dazu freilich, daß dieses Versahren nicht so einsach ist, wie es den Anschein hat, da der Verleger nach § 21 des Verlagsrechtsgesetzs zu einer Erhöhung des Ladenpreises stets der Zustimmung des Versassen und auch diesenigen Verlagsberträge besondere Berücksichtigung beanspruchen, nach denen die Vergütung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Ladenpreis oder den Gewinn ersolat.

Auch wenn der Verleger sich in Anbetracht der Verhältnisse schaffung des Kalmit Erfolg auf § 226 des BGB. wird berufen können, wonach die Ausübung eines Mechtes unzulässig ist, wenn sie nur den Zweck einbaren läßt. Rehaben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen, so liegen doch auf dem Gebiete des Verlagsrechts die Verhältnisse nicht so eine Mehren schaden der Preis ers höhen könnte, zumal die Klausel redus sie stantibus nicht ohne

weiteres für diese Berträge gilt. Denn der Berfasser kann ein sehr berechtigtes Interesse an einer bestimmten Preissestspung auch dann noch haben, wenn er nicht direkt am Gewinn beteiligt ist.

Ift somit der Berleger in zahlreichen Fällen bei seinem Borgeben an die Zustimmung des Autors gebunden, so ift wiederum der Sortimenter abhängig bom Berleger. Denn nach § 4 der Buchhändlerischen Berkehrsordnung bestimmt dieser den Ladenpreis, zu dem feine Berlagsartifel an das Bublifum abgegeben werden, und der Sortimenter ift berpflichtet, diefen Ladenpreis nach § 3 der Sagungen einzuhalten. Aus diesem Grunde halten wir auch den Sortimenter nicht für berechtigt, bon fich aus einen Kriegs- oder Teuerungszuschlag festzusegen. Das ergibt fich u. E. auch daraus, daß es erst der Einfügung des § 7 in die Berfaufsordnung bedurfte, um den Sortimenter ju berechtigen, Berte, die der Berleger mit weniger als 25% bom Ladenpreis liefert, mit einem entsprechenden Aufschlag zu verkaufen. Teuerungs- oder Kriegszuschläge können aber nicht anders aufgefaßt werden als Preiserhöhungen überhaupt, bon denen fie fich nur dadurch unterscheiden, daß hier mehr an eine zeitliche, als an eine dauernde Wirkung gedacht ift. Ausnehmen wird man nur diejenigen Buschläge können, die durch besondere Umstände veranlagt worden find, wie fie etwa in der Beforgung auf direttem Bege usw. liegen, während mechanische Teuerungs, oder Kriegs, zuschläge nicht als unter diese Ausnahmen fallend angesehen werden fonnen.

Aus diefer Auffassung ergibt fich aber weiter mit Raturnotwendigkeit, daß der Berleger verpflichtet ift, für einen auskömmlichen Rabatt auch unter den gegenwärtigen Verhältniffen Sorge zu tragen, da niemandem zugemutet werden fann, pour le roi de Prusse zu arbeiten. Denn immer wieder muß darauf hingewiesen werden, daß die Preisfestjegung durch den Berleger nur dann als schutberechtigt angesehen werden kann, wenn sie auch den Berhältniffen des Sortiments Rechnung trägt, d. h. alfo, wenn den Ladenpreisen vernunftgemäße Nettopreise gegenüberstehen, die eine angemessene Berdienstmöglichkeit gewährleiften. Da der Sortimenter an den Ladenpreis gebunden ift, so ist ihm dadurch jede Möglichkeit einer Anhassung an die beränderten Verhältnisse genommen. Soll daher Bernunft nicht Unfinn, Wohltat Plage werden, jo muß hier bon der Stelle aus eingegriffen werden, die, wenn auch nicht die Berdienstmöglichfeiten im Buchhandel, so doch die Boraussen ungen das für schafft, alfo bom Verlag. Wie aber kann diefer bon einer wirklichen Notlage im Sortiment überzeugt werden, folange einzelne Bereine noch an dem Kundenrabatt festhalten und damit zum Ausdruck bringen, daß ihre Mitglieder auch unter den gegenwärtigen Berhältniffen fehr wohl in der Lage find, bon ihrem Berdienst noch abzugeben?

Die Breisfestlegung fteht, wie wir bereits herborhoben, ausschließlich dem Berleger zu; daran fann auch der Borfenberein nichts andern, der sich bisher immer einer Einmischung in den inneren Betrieb der Bereinsgenoffen enthalten hat. Bohl aber fonnten, wie dies ja schon öfter geschehen ist, sowohl der Börsenberein als auch der Deutsche Berlegerverein mahnend und richtungweisend die Entwicklung zu beeinfluffen suchen, zumal bon dem Borfenberein der Schut des Ladenpreises gesordert wird, und dieser Schut vernünftigerweise doch nur dann gewährt werden fann, wenn er seine Rechtsertigung in sich selbst trägt, also die Forderungen des Bublifums mit denen des Buchhandels in Einflang bringt. Auch hier steht jedoch zurzeit der Rundenrabatt noch hindernd im Wege, fodaß junächst einmal in dieser Richtung vorgegangen werden müßte, ehe allgemein an die Einführung von Breiserhöhungen oder Teuerungszuschlägen herangetreten werden tann. Dag der Bibliothefenrabatt nach der Bereinbarung mit dem Borfenberein noch bis jum Jahre 1920 in Kraft ift, dürfte für den Einzelnen kein Grund sein, wenigstens auf eine Abschaffung des Rabatts für Private hinzuwirken, wenn dieser Rabatt mit den gegenwärtigen Verhältniffen sich nicht mehr bereinbaren läßt. Rabatt und Teuerungszuschläge aber find ein innerer Biderfpruch, an dem jeder Berfuch einer durchgreifenden Reform schon deswegen scheitern muß, weil das Publikum diefes Nebeneinander nicht berfteben und das eine gegen das andere